

Hinweise für die Tätigkeit als Studienassistentenz

Selbständige Tätigkeit und Honorar

Studienassistenten sind selbständige Honorarkräfte. Sie erhalten ein Honorar in Höhe von 12 €/ h. Das ist ein Brutto-Honorar, von dem alle Abgaben zu leisten sind.

Anmeldung beim Finanzamt/ Rechnungsstellung

Die Selbständigkeit ist beim Finanzamt anzumelden (Beantragung einer Steuernummer) über den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ <https://www.formulare-bfinv.de/>.

Als Selbständige*r haben Sie die Pflicht eine Rechnung zu schreiben. Ein Muster für eine Jahresgesamtrechnung ist bei der Beratung Barrierefrei Studieren erhältlich.

Sie haben die Pflicht zur jährlichen Steuererklärung, Stichtag ist der 31. Juli des Folgejahres.

Rentenversicherung

Keine Rentenversicherungspflicht besteht in der Regel bei:

- selbständiger Tätigkeit in geringfügigem Umfang, d.h. mit Arbeitseinkommen von bis zu 450 €/ Monat
- Kombination von geringfügiger Beschäftigung (Minijob) und einer geringfügigen Honorartätigkeit (bis 450 €)

Rentenversicherungspflicht:

- kann bestehen bei Verdienst ab 450,01 Euro (abhängig u.a. auch von Inhalten und Merkmalen der Tätigkeit)
- eine Prüfung der Versicherungspflicht ist bei der Deutschen Rentenversicherung möglich (siehe Fragebogen V0020, V0021)

Weitere Informationen: www.deutsche-rentenversicherung.de

Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Krankenkasse prüft, ob jemand haupt- oder nebenberuflich selbständig ist je nach zeitlicher und wirtschaftlicher Bedeutung der selbständigen Tätigkeit.

Nebenberuflich selbständig ist jemand i.d.R. bei weniger als 20 h pro Woche Arbeitszeit als Selbständige*r inkl. Vor- und Nachbereitung. Eine studentische Krankenversicherung ist hier weiterhin möglich. Ggf. prüft die Krankenkasse die Höhe des Einkommens. Im Falle einer Familienversicherung ein monatlicher Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit bis 455 Euro möglich.

Für weitere Informationen fragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse nach.

BAföG

Wird BAföG bezogen, wird bei Honorareinkünften jener Gewinn angerechnet, der einen Betrag von 367 Euro monatlich übersteigt.

Das Einkommen im Bewilligungszeitraum wird auf die Monate des Bewilligungszeitraumes gleichmäßig verteilt.

Hinweis für internationale Studierende (Nicht-EU-Angehörige)

Selbstständige Tätigkeit bei einem Aufenthaltserlaubnis nach § 16 b AufenthG gem. § 21 Abs. 6 AufenthG ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber im Einzelfall auf Antrag ermöglicht werden.

Dazu ist ein formloser Antrag beim Landesamt für Einwanderung auf Erlaubnis zur Selbstständigkeit (für die Tätigkeit als Studienassistent) nach § 21 Abs. 6 AufenthG zu stellen.

Wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gern an.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu den steuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Regelungen finden Sie zum Beispiel in der Broschüre „Selbstständigkeit und Studium“ der DGB-Jugend:

<https://jugend.dgb.de/studium>

Kontakt:

bbs.hardenbergstr@stw.berlin

bbs.fmp@stw.berlin

bbs.thielallee@stw.berlin